Die Strassburg-Molsheimer Handschrift.

Von

Edward Schröder.

Vorgelegt in der Sitzung vom 12. März 1926.

Unter den altdeutschen Handschriften der Straßburger Stadtbibliothek, welche dem verhängnisvollen Brand vom 24. August 1870 zum Opfer fielen, war eine der ältesten und wertvollsten das Manuscript mit vier Dichtungen des 12. Jh.s, von denen uns zwei allein hier, zwei anderweit nur in ältern, kürzern Fassungen überliefert sind. Mit allen diesen vier Werken haben sich, seit sie 1837 von Maßmann in der Quedlinburger Bibliothek der gesamten deutschen National-Litteratur Bd. III 1 vollständig ediert worden sind, neuere Herausgeber und die Verfasser monographischer Studien eingehend beschäftigt — der Handschrift selbst aber ist weder vor noch nach 1870 die Aufmerksamkeit gewidmet worden[1]), die sie unzweifelhaft in hohem Grade verdient: denn sie ist merkwürdig durch ihr Alter, ihre Herkunft und ihre Einrichtung.

Bekannt geworden ist der Kodex, bald nachdem er durch Ankauf, wie es scheint, zuerst in den Besitz des Protestantischen Seminars und demnächst in die Stadtbibliothek von Straßburg gelangt war[2]), zufrühst durch eine Beschreibung und reichliche Auszüge aus dem 'Alexander', welche Heinrich Schreiber in der 'Charis' (Blätter für Kunst, Litteratur und Altertum) des Freiherrn v. Erlach (Heidelberg) 1824 Nrr. 6—9 (5.—26. Februar) lieferte. Dann gab Graff in der Diutiska I (1826) S. 303 ff. die Anfänge aller vier Gedichte, aber mit Beschränkung auf die Angabe 'Cod. C. V. 16. B [bei Maßmann: b] der ehemaligen Universitätsbibliothek'. Ihm folgte Maßmann, der in seinen 'Denkmälern

---

1) In dem gutgemeinten, aber recht konfusen Buch von Jul. Rathgeber, Die hsl. Schätze der frühern Straßburger Stadtbibliotkek (Gütersloh 1876) wird der Kodex überhaupt nicht erwähnt!

2) Bei Schreiber ist das Seminar, bei Graff und Maßmann die 'öffentliche Bibliothek' der Besitzer. Als Erwerber nennt Maßmann 'die Professoren und Bibliothekare Schweighäuser und Herrenschneider': das führt auf 1813—1815, wenn der ältere Schweighäuser, auf die Folgezeit, wenn dessen Sohn gemeint ist.

deutscher Sprache und Literatur I' (München 1828) S. 1f. die einzige ausführliche Beschreibung der Handschrift (vor einem ersten Abdruck des 'Alexander') bot[1]).

Die Signatur war damals gewiß neu, und bei der 'alten Universitätsbibliothek' kann es sich nicht um die alte protestantische Universität (1566—1621) handeln, die schwerlich je altdeutsche Hss. besessen resp. des Aufbewahrens wert erachtet hat, auch nicht gut um ihre spätere Fortsetzung; denn die Hs. wurde ja durch Kauf erworben, was das Protestant. Seminar nicht nötig gehabt hätte — vielmehr, wenn an der Nachricht überhaupt etwas richtig ist, nur allenfalls um das 'Collège royal de Strasbourg', die Gründung Ludwigs XIV., zu deren Gunsten der König i. J. 1701 dem Jesuiten-Kollegium in Molsheim die Universitätsrechte entzog[2]), welche es durch fast drei Menschenalter besessen hatte. Damals oder doch nicht viel später dürfte auch unsere Handschrift nach Straßburg gelangt sein: nach Rathgeber S. 132 wurde 'die Jesuitenbibliothek in Molsheim' 'mit dem Jesuitenkollegium' [was nicht ganz genau ist] 'in den ehemaligen Tiergarten (das heutige Lyceum) verlegt'. Ein spätester Termin wäre allenfalls das Jahr 1790, in dem sich die längst bedeutungslos gewordene 'Congrégation académique de Molsheim' auflöste. In welchem Besitz die Handschrift dann vor 1820 auftauchte und aus wessen Hand sie damals erworben wurde, bleibt unermittelt.

Nach einer Eintragung auf Bl. 2 war nämlich unser Kodex Eigentum des '*Coll. Soc. Jesu Molshemij*'. Und diese Notiz stammt jedenfalls aus der Zeit vor der Erhebung des Kollegs zur Universität. Die Gründung des Jesuitenkollegs zu Molsheim geschah auf Berufung des Straßburger Bischofs Johanns IV. Grafen von Manderscheid vom J. 1580; Verfassung und Rechte einer Universität, wenn auch nur mit zwei Fakultäten (für Theologie und Philosophie), erwirkte ihm, mit päpstlichem und kaiserlichem Stiftungsprivileg von 1617, der dritte Nachfolger Bischof Johanns, Erzherzog Leopold von Österreich, der in Person die feierliche Inauguration zugleich mit der Weihe der neuen Kollegiatskirche 1618 vollzog.

---

1) Später ist die Hs. von F. J. Mone, W. Wackernagel, F. Roth eingesehen und teilweise collationiert worden.

2) Ich schöpfe mein Wissen über Molsheim aus den Aufsätzen von N. Paulus in der 'Revue catholique d'Alsace' nouv. série V (1886) S. 94ff., VI (1887) S. 175ff. 257ff. Die bei Erman-Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten II 781—83 verzeichnete ältere Literatur ist mir großenteils unzugänglich gewesen: ich glaube aber nicht, daß ich für meinen Zweck damit etwas eingebüßt habe.

Unsere Handschrift, wahrscheinlich (wie sich unten zeigen wird) ein Geschenk des bischöflichen Begründers, gehörte jedenfalls zum ältesten Bücherbesitz des Kollegiums: ihre Zuwendung erfolgte natürlich nicht um des 'Straßburger Alexander' willen, der uns heute als ihr wertvollster Inhalt erscheint, sondern weil an ihrer Spitze zwei geistliche, ja ausgesprochen theologische Gedichte stehn, das 'Credo' des Hartmann und die erweiterte 'Litanei' des Heinrich.

Man setzt die Handschrift (von der leider keinerlei Facsimile existiert) allgemein ins 12. Jahrhundert, und vielleicht darf man daran festhalten, obwohl die Sprachformen erlauben würden, sie auch in das erste oder allenfalls noch das zweite Jahrzehnt des folgenden zu setzen. In jedem Fall aber wird man, wie ich mich erst jetzt überzeugt habe, darauf verzichten müssen, sie bestimmt auf das Jahr 1187 zu datieren: auf Grund eines Memorialverses, der keineswegs als eine Datierung aufzufassen ist.

Auf der Vorderseite des vorletzten Blattes (29r) der unvollendet gebliebenen Handschrift hat nämlich nach Maßmanns Angabe (der etwas von Paläographie verstand, dem wir also glauben müssen) derselbe Schreiber der dieses Blatt und die ganze Handschrift geschrieben hat, am untern Rande drei Hexameter eingetragen, die ich in H. Schreibers Wiedergabe hersetze, der die Abkürzungen aufgelöst und vielleicht auch einen Fehler (*octagenos* Maßm.) stillschweigend verbessert hat:

Captivante Saladino Ierosolymitanos
Annos millenos centenos octoagenos
Septenosque revolverat incarnatio verbi.

Das würde allerdings auf den Spätsommer 1187 zutreffen — aber Memorialverse wie dieser pflegen 1) keineswegs immer unter dem unmittelbaren Eindruck des Ereignisses zu entstehn; 2) ist es ganz ungewöhnlich, daß ein Schreiber mitten im Zuge seiner Arbeit so etwas zur Datierung eben der Hs. anbringt. Wenn also Maßmanns Angabe zu Recht besteht, dann ist es doch das wahrscheinlichste, daß hier nur eine Federprobe oder das Spiel einer müßigen Pause vorliegt. Vielleicht hätte man das an der Handschrift selbst prüfen können.

Ich kann also diesen Denkversen nichts anderes entnehmen, als daß die Handschrift frühestens im Jahre 1187 geschrieben wurde, allerdings auch schwerlich lange nachher.

Die Handschrift, wie sie vorlag, hatte 30 Blätter in 4 Lagen: Quaternionen, von deren zweitem das äußerste Blatt verloren ist: Bl. 9 und 16 der ursprünglichen Foliierung, nach Maßmanns fort-

laufender Zählung ein Blatt zwischen Bl. 8 und 9: hinter 'Credo' V. 3224, und zwischen Bl. 14 und 15: hinter 'Alexander' V. 508[1]).

Die erste Seite (Bl. 1^{ab}) wurde frei gelassen: schwerlich um ein Inhaltsverzeichnis aufzunehmen, denn derartige Repertorien sind mir wenigstens aus deutschen Handschriften vor dem 14. Jahrhundert nicht bekannt; wahrscheinlich war sie für eine bildliche Darstellung bestimmt, die sich aber gewiß nicht auf die Gedichte (oder eines von ihnen) beziehen, sondern einen allgemeinen religiösen oder symbolischen Gehalt haben sollte.

Die einzelnen Gedichte waren von Haus aus ohne Überschrift und Schlußvermerk, diese hat erst ein späterer Schreiber (des 14. Jahrhunderts?) hinzugefügt (s. Maßmann [1828] S. 2). Die Texte folgten sich offenbar innerhalb der Spalte mit bescheidenem Durchschuß, der eben noch für solche Nachträge Raum ließ.

Die Handschrift wurde nicht vollendet! Sie bricht im 'Pilatus' mit V. 621 mitten in der Spalte c auf der Rückseite des 30. (ursprüngl. 32.) Blattes ab.

Sie war aber zweifellos auf ein reicheres Programm und einen sehr viel größern Umfang angelegt: das beweist das ungewöhnliche Format und die eigenartig sparsame, für eine so frühe Zeit (selbst wenn wir statt 'ca 1187' etwa 'ca 1210' ansetzen) ganz ungewöhnliche Einrichtung des Textes, auf die ich jetzt zu sprechen komme.

Über das Format freilich lassen uns die Angaben Schreibers und Maßmanns im Stich, indem sie dem unglückseligen Brauche folgen, der bis vor kurzem allgemein üblich war, und die moderne Faltung der Papierbogen auf das edle Pergament übertragen: 'Der Codex ist kl. Fol.'. Damit ist natürlich nicht viel anzufangen: die Gewährsmänner müssen dabei etwa an ein Lexikonformat gedacht haben — und darauf läuft auch meine Berechnung hinaus.

Der Kodex setzte die Verszeilen nicht ab, er trennte sie nur durch Punkte — wie alle Handschriften mit deutschen Gedichten bis gegen das Jahr 1210 hin (vgl. GGN. 1909, S. 89[2])). Aber er ist zunächst zweispaltig und hat weiterhin eine Zeilenzahl, die alle Handschriften aus der Zeit vor 1220 weit übertrifft: die meisten von ihnen um das Doppelte und mehr.

Zunächst kenn ich außer dem dritten Maria-Saaler Fragment mit dem Bruchstück der 'Babylonischen Gefangenschaft' (Zs. f. d. Alt. 50, 331 ff.), zweispaltig zu 33 Zeilen, keine zweite Hs. der

1) Maßmanns Zählung fährt dann mit etwas willkürlicher Ergänzung der Zahl bei V. 3625 resp. 959 (verdruckt 859) fort.

2) Wozu ich aber die stillschweigenden Berichtigungen im folgenden hinzuzunehmen bitte.

Frühzeit in zwei Kolumnen. Alle großen Sammelhandschriften des 12. Jahrhunderts und der nächsten Zeit haben einen einheitlichen Schriftraum, und zwar mit den nachstehnden Zeilenzahlen: Wiener Hs. 2721 mit Genesis, Exodus und Physiologus: 20 Zeilen — Milstäter Hs.: 26 Zeilen — Colmarer Fragmente: 24 Zeilen — Straßburg-Ochsenhäuser Fragmente: 23 Zeilen — Vorauer Hs.: 33 Zeilen — Maria-Saaler Fragmente 1. 2: 33—35 Zeilen — dazu noch die Hannöversche Hs. mit Marienlob, Wildem Mann und Wernher vom Niederrhein: 24, später 20 Zeilen, und die von Degering P.B. Beitr. 41, 519 ff. publicierten Stargarder Fragmente (insbes. Eilards v. Oberg): 38—39 Zeilen. Die andern Fragmente des Eilard weisen: M 27—28, R 25 Zeilen auf; von den Hss. des Rolandsliedes: P 23, S 29, W 26, E 26 Zeilen; der Rother: H 27—29, das Fragment M 20 Zeilen; die Grazer Litanei 13 Zeilen.

Dem allem steht nun die Straßburg-Molsheimische Handschrift gegenüber mit 2 Spalten à 56 Zeilen!

Und diese Zeilen boten Raum im Durchschnitt für nahezu ein volles Reimpaar. 12340 Verse[1]) verteilt auf 116½ Spalten ergibt für die Spalte 106 Verse; im einzelnen ist das Verhältnis: 'Credo' 101, 'Litanei' 88, 'Alexander' 113, 'Pilatus' 112. Diese Differenzen entsprechen durchaus dem Charakter und Umfang der Verszeilen, sie weisen nicht etwa auf ein Schwanken der Praxis des Schreibers hin, bestätigen vielmehr durchaus, was wir aus Maßmanns Beschreibung entnehmen dürfen, die große Gleichmäßigkeit der Handschrift und die Einheit des Schreibers.

Da nun nirgends von einer kleinen oder zierlichen Schrift die Rede, eine solche auch für mittelhochdeutsche Handschriften dieser Zeit nirgends bezeugt ist (in Frankreich liegt die Sache anders), so komme ich zu dem Ergebnis: es muß sich um eine Handschrift recht großen Formats, jedenfalls mit einem Schriftraum von 22 (24) × 16 (18) cm. gehandelt haben.

Eine Handschrift mit solchen Größenverhältnissen wird aber nicht in Angriff genommen sein für ein Programm das etwa mit dem Abschluß des 'Pilatus' erledigt gewesen wäre, für das also ein 5ter Quaternio ausgereicht hätte. Wir dürfen vielmehr annehmen, daß der geplante umfangreiche Sammelkodex noch eine mindestens gleich große Anzahl größerer Dichtungen umfassen sollte. Es ist schmerzhaft sich vorzustellen, was uns da alles vorenthalten sein mag — es bleibt nur der schwache Trost: verloren sind die Vorlagen und verloren ist das Programm, der Kodex

1) Ich zähle: 'Credo' 3400, 'Litanei' 1468, 'Alexander' 6862, 'Pilatus' 621.

selbst ist nicht weiter geführt worden als wir ihn besitzen oder doch besaßen.

Und nun die letzte Frage, die nach der Heimat und Herkunft der Straßburg-Molsheimischen Handschrift. Daß sie nicht aus dem alemannischen Elsaß stammt, daß sie vielmehr mitteldeutschen Sprachcharakter trägt, ist allgemein anerkannt — weiter aber hat man, soviel ich sehe, nie ernsthaft gefragt. Und doch ist diese Frage nicht ganz gleichgiltig: ihre Beantwortung ergibt freilich zunächst keine neuen und wichtigen Hinweise für die Kritik (und eben deshalb sind die Herausgeber daran vorübergegangen), aber sie ist zum mindesten nicht gleichgiltig für die Geschichte der litterarischen Interessen im allgemeinen und die Ausbreitung einzelner Litteraturprodukte im besondern.

Ich erledige zunächst einiges zur Charakteristik des Schreibers als Persönlichkeit. Ich habe alle von ihm überlieferten Werke wiederholt und scharf darauf geprüft und glaube aufs bestimmteste versichern zu können: er gehört zu den besten seines Berufs, denn er war gewissenhaft und ohne jeden litterarischen Ehrgeiz. Es gibt unter diesen 12340 Versen bestimmt keinen einzigen den er hinzugefügt, und schwerlich einen den er mit Absicht und ohne Mißverständnis dem Sinne nach geändert hätte. Und Auslassungen irgend nennenswerter Art darf man ihm ebensowenig zutrauen. Was uns von ihm erhalten ist, ist denkbar beste Überlieferung seiner guten Vorlagen[1]).

Es ist ebenso falsch, wenn Brüch in seinen gewiß fleißigen und scharfsinnigen, aber weit übers Ziel hinausschießenden Untersuchungen über die Sprache von Hartmanns Credo nach den Reimen (Prager Studien 17, Prag 1910) wiederholt behauptet, daß der Schreiber vielfach das 'Streben zeige, den Reim auszugleichen' (S. 50. 180), wie wenn Ehrismann in seiner Geschichte d. dtschen

1) Ich schalte hier ein: die von v. d. Leyen geübte und von andern nachgeschriebene Kritik an Maßmanns Abschrift ist durchaus ungerecht. M. las und kopierte ganz vortrefflich, wie ich mich aus dem von mir benutzten Material zur Kaiserchronik überzeugt habe. Aber er übergab freilich seine Abschrift einem Quedlinburger Setzer und hat (1837) in München keine 'Autorkorrektur' gelesen. Der Korrektor Basses (Schmaltz? oder Ziemann?) war gewiß nicht übel, aber er hat doch Lesefehler des Setzers wie das von Leitzmann aufgedeckte *bechudit* für *becleidit* Credo 636 übersehen; das störendste freilich bleibt, daß er es duldete daß die Wortunterstreichungen in Maßmanns Abschrift cursiv gedruckt wurden, sodaß sich unserm Auge alles aufdrängt was dem Kopisten unter dem Abschreiben irgendwie auffällig oder bemerkenswert schien. Im ganzen aber dürfen wir froh sein, daß gerade Maßmann diesen wertvollen Kodex abgeschrieben und daß er ihn so zum Druck gebracht hat.

Literatur II S. 17 von der 'Sprache der Hs.' spricht, die er im Anschluß an v. Bahder, Germ. 30, 388f. als 'rheinfränkisch' bezeichnet.

Die Straßburg-Molsheimische Hs. hat zwar im allgemeinen einen leicht erkennbaren mitteldeutschen Charakter, aber doch kein eigenes und charakteristisches Sprachgewand. Es ist möglich, aus gewissen verräterischen Anzeichen die Heimat des Schreibers festzustellen, und das wird im folgenden geschehen, aber es ist völlig verkehrt 'die Sprache des Schreibers' so zu umschreiben, wie es Brüch in seinem dritten Hauptteil (S. 180ff.) unternommen hat — obendrein unter Beschränkung auf das 'Credo' Hartmanns, wobei er denn zu ganz irrigen Aufstellungen gelangen mußte.

Da wir über die Herkunft dieses Autors — trotz Brüch! — nichts sicheres wissen, da der 'Pilatus', dessen hessische Heimat durch die engste sprachliche (und obendrein stilistische!) Verwandtschaft mit Herbort von Fritzlar unbedingt gesichert ist, zu wenig Material bietet, der 'Alexander' von vorn herein dem Verdacht unterliegt, dem Schreiber örtlich nahezustehn, so bietet sich ganz von selbst als das einzige geeignete Operationsfeld die 'Litanei' dar.

Dieses Werk ist auch in seiner zweiten, erweiterten Ausgabe, eben der hier vorliegenden (S), eine unzweifelhaft österreichische Dichtung mit dem reinen Sprachcharakter ihrer Heimat, wobei es gleichgiltig bleibt, ob der Abt Engelbrecht (V. 890) der wirkliche Abt dieses Namens in Obernburg in der Steiermark (wie ich glaube), oder der gleichnamige Propst von St. Florian in Oberösterreich ist. Und überdies besitzen wir hier die Kontrolle für fast Zweidrittel des Versbestandes (950 gegenüber 1468) in der ältern Fassung der Grazer Hs. (G) aus Seckau[1]): beide Texte bequem vergleichbar jetzt in C. v. Kraus Mhd. Übungsbuch S. 19—53.

Da ergibt sich denn auf den ersten Blick, daß von einer 'Umschrift in fränkischen Dialekt (Gegend von Mainz)'[2]) absolut nicht die Rede sein kann. So etwas ist, das sollte man sich doch einmal klar machen, bei der Art wie die deutschen Schreiber im 12. Jh. arbeiteten, überhaupt so gut wie undenkbar. Diese Kopisten von Handschriften in unabgesetzten Versen prägten sich einen Vers oder allenfalls eine Zeile, selten ein Reimpaar zunächst mit dem Auge ein: sie wollten, in der Mehrzahl der Fälle, und bestimmt in dem unsrigen, wo der Schreiber weder im Pergament beschränkt war noch die allergeringsten litterarischen Prätensionen hatte, einfach die Vorlage kopieren. Wenn ihnen das nicht gelang,

1) Nicht St. Lambrecht! s. Eichler, Zentralbl. f. Bibliothekswesen 35 (1918). S. 49ff. 2) So Ehrismann a. a. O. S. 173.

wenn diese Absicht einmal durch das innere Gehör und dann auch durch anderweitige Schreibgewöhnung, vielleicht (wie eben auch hier) durch die orthographischen Reminiszenzen aus einer unmittelbar vorausgegangenen Kopierarbeit nach anders gearteter Vorlage (der 'Litanei' voran steht ja das 'Credo'!) beständig durchkreuzt wurde, so konnte eine starke Trübung des Bildes der hsl. Vorlage entstehn; ein neues einigermaßen einheitliches Sprachbild kam so nicht zu Stande — und noch weniger hatte die Tendenz einer 'Umschrift' vorgelegen. Das Charakteristische einer derartigen Arbeitsweise liegt in den zahlreichen Kompromißbildungen etwa in der Art dieser: 831. 1312 steht (im Reim auf *gebot* resp. *got*) : *quot* für das bair. *chot* der Vorlage; eine solche Form hat es nirgends gegeben, sie ist nur Kompromiß des Schreibers, gehört also nicht in die Grammatik — so wenig wie etwa ein *quom*; — oder: die Vorlage bot das oberdeutsche *anegenge*, und der Schreiber gab es einmal im Vers genau wieder: 92 — dann aber kam das Wort im unreinen Reim vor, er setzte hier das ihm geläufige *aneginne* 135 ein und veränderte halb mechanisch das Reimwort *verbrenne* in (falsches) *verbrinne*; dazwischen aber hat er noch die Kontamination von beiden: *aneginge* Credo 3077 (neben *anegenge* 195). Dass er Lit. 135 nicht bewußt änderte dem Reim zuliebe, zeigt sich, wenn er anderwärts in der Litanei (auf die ich mich weiterhin wieder beschränke) seinen Heimatswörtern oder Dialektformen gegen den Reim Eingang verstattet: so für *gîte : gîre* 127 (*: sîte*). 267 (*: margarîte*); wenn er ebenso *brengen* (st. *bringen*) einstellt 319. 566. 903; 228 *magit* (st. *meit*), 1095 *megede* (st. *meide*); oder *-scaf* st. *scaft* 431. 1363.

Abgesehen von solchen und ähnlichen mechanischen Störungen des Reimbildes gibt es unter den 734 Reimpaaren der Litanei nur zwei Fälle eines scheinbar stärkern Eingriffs.

G 234, 18 f.	S 1335 f.
Nu scul wir wir dir herre	*Nu sule wir dir herre bevelen*
bivelhen lip unde sele.	*lib unde selen.*

Aber man beachte: der Schreiber brauchte nur den richtigen Versschluß zu verfehlen, so ergab sich das andere von selbst: denn *bevelen* (vgl. 1283 *bevolen*), das er bereits mit Dehnung der Stammsilbe sprach, ist die ihm allein geläufige Form.

Auch für den zweiten Fall haben wir die Kontrolle durch G, und hier können wir sie nicht so leicht entbehren wie oben, wo wir ohne Mühe auch von S aus das richtige erraten würden.

G 224, 42 ff.	S 461 ff.
dich vor allen liuten loben sol,	*vor alle andre heilige lobin sal,*
hiete ich mine sele in daz gisol	*nehetih mine sele in den sal*
aller laster nieht versenchit ...	*aller lastre nit versenkit ...*

Indem der Schreiber das Hilfsverb in der ihm geläufigen md. Form *sal* schrieb, kam ihm zugleich der recht unglückliche Ersatz des ihm als Rheinländer völlig unverständlichen *gesol* 'Kotlache' (s. HvMelk Prl. 182 und Schmeller-Fr. II 262) in die Feder. Von einem bewußten 'Umschreiben' in den heimischen Dialekt kann auch hier nicht die Rede sein.

Immerhin haben diese Beispiele für das Eindringen mitteldeutscher Formen und Kompromißformen in den Versausgang, mochten sie das Reimbild rein erhalten (wie *sal, quot*), es stören (wie *brengen, gîre, maget, megede, -scaf*) oder es mehr oder weniger absichtslos bessern (*aneginne, bevêlen*), den allgemein mitteldeutschen, wir dürfen auch schon sagen rheinischen Charakter des Schreibers bereits ausreichend erwiesen. Er wird weiter bestätigt durch die Zähigkeit, mit der er an Formen wie *kuninc* und *kuninginne,* an der 2. P. Sg. Präs. auf *-is*, an *unse, unsen* für *unser, unsern* festhält, durch *dinstre* 1138 (für *finster*), *nirgen* f. *niender* 1319 u.ö., *muge* und *mugen, larte : karte* 237/38, *di* f. *der* z. B. 410. 765. 899 und noch einige Kleinigkeiten, die aber alle zusammen noch nicht irgendwie das Gesamtbild einer rheinischen Mundart ergeben.

Wir müssen mehr Charakteristisches aufsuchen und werden dabei auch den Rahmen der 'Litanei' überschreiten. Brüch hat bekanntlich als ein Hauptkriterium für den thüringischen Ursprung des 'Credo' den Abfall des infinitivischen *-n* verwertet. In der Tat lehrt unsere Grammatik, daß diese Erscheinung in mittelhochdeutscher Zeit auf Thüringen und Ostfranken beschränkt sei, und unter dem Banne dieser Vorstellung (die auch ich erst kürzlich überwunden habe) hat z. B. auch die Greifswalder Dissertation von J. Kuhnt über Lamprechts Alexander S. 101 Reime wie das 5malige *getuon : zuo* in S zwar auffällig gefunden, aber doch für das Gesamtbild nicht zu verwerten gewußt. Brüch aber S. 203 nimmt ohne weiteres an, daß das Vorkommen von Infinitiven ohne *-n* im Versinnern des 'Credo' aus der Vorlage stamme, und beruhigt sich damit, daß solche im Alexander fehlen. Hätte er doch die 'Litanei' aufgeschlagen!

In den 1468 Versen der 'Litanei S' finde ich die folgenden Belege: a) im Versinnern: *vergebe* 590, *werde* 825; b) im Versschluß gegen den Reim: *werde* 374, *irbite* 376, *sende* 743, *bilibe* 767, *reche* 1046, *gunne* 1081, *vinde* 1376; c) im Reimpaar: *stige : verswige* 906. 7;

d) mit dem Reim stimmend: *versinne* 528, *vertilige* 949, *chome* 1041. Also im ganzen (mindestens) 14 Fälle: von einem Einfluß des Reims resp. der Reimgewöhnung kann bei diesem Gedichte nicht die Rede sein (wie etwa beim 'Credo') — aber auch die Ausflucht: der Schreiber sei vom 'Credo' her diese Formen gewöhnt, hilft nicht, denn gerade das erste Drittel der 'Litanei S' bleibt von diesen Formen frei. Sie fehlen allerdings auch wieder im Versinnern des 'Alexander'.

Diese *n*-losen Infinitive gehörten also der Sprache des Schreibers — oder wenn man ganz vorsichtig sein will: seiner Schreibgewöhnung an. Damit gewinnt die Frage nach seiner engern Heimat eine erhöhte Bedeutung, weil sie zugleich auf das Problem dieser 'rheinischen' Infinitive hindrängt. Und in diesem Zusammenhang will ich heute nur hinweisen auf das was ich (ganz unabhängig von diesen meinen jüngsten Beobachtungen) über auffällige sprachliche Beziehungen zwischen Altthüringen und Rheinland bemerkt habe: Der Dichter des deutschen Eraclius (München 1924) S. 6. 8.

Die zuverlässigsten Hinweise auf die Heimat des Schreibers bieten einige eingesprengte Formen, die wir mit Sicherheit den Vorlagen abstreiten dürfen.

Zunächst *sichein* für *dechein, dichein*: Lit. S 774. 1071; Credo 139. 141. 145 (man beachte: nur im Eingang und hier in rascher Folge, sonst steht immer *dichein*); in dem kurzen Pilatus kein Beispiel; im Alexander dagegen 7 *sichein* des Schreibers gegenüber 12 *dichein*, die aus der Vorlage stammen werden. Weinhold Mhd. Gr. § 492 verzeichnet außer den Belegen der Straßburg-Molsheimer Hs. nur noch K. Rother (zahlreich), Heidelberger Hs. der Kaiserchronik (bei mir 4, aus dem südlichen Mittelfranken), Athis (thüring. Hs.?) und Gr. Rudolf (C 13, 11)[1]; dazu für *sohein* den Iwein A. Soviel ich sehe, ist die Form auf das südliche Mittelfranken — und auf Thüringen beschränkt.

Dann *dus* Lit. S 163, *aldus* Credo 59 — nur zwei Belege, aber sie sind entscheidend; denn sie entstammen unzweifelhaft der gesprochenen Sprache des Schreibers, nicht dem Einfluß irgendwelcher Schreibstube. Über das Vorkommen dieser niederdeutschen Form für *sus* auf hochdeutschem Boden sind öfter Zusammenstellungen geboten, es genügt der Hinweis auf Weinhold § 328 und vKraus, Deutsche Gedichte des XII. Jh.s Anm. zu XII 25 ('Christus und Pilatus', von v. Kraus nach Thüringen gesetzt): ich hebe nur hervor

1) Den Grafen Rudolf halt ich vorläufig für nordwestthüringisch, nach Hessen gehört er keinesfalls.

den Trierer Floyris 358; das Hannov. Marienlob (aus dem Ahrtal) 25. 25. 30; Lachmanns Fragmente von Morant u. Galie 75. 161; den Kölner Reimchronisten Hagen — dazu aus älterer Zeit De Heinrico 5: *thus*.

Sichein und *dus* weisen unsern Schreiber aus dem rheinfränkischen in das mittelfränkische Gebiet und mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das linke Rheinufer. Aber nun wird uns erst klar, wie wenig von der Sprache die ihm angeboren war, in seine Abschrift eingedrungen ist. Denn wie vieles von dem was unbedingt zum Bilde des Mittelfränkischen gehört, tritt ganz zurück! — und wie vieles fehlt geradezu! Wo bleiben *dit, dat, allet*?[1]) Anlautendes und inlautendes *d* für *t* findet sich nur hin und wieder, das inlautende *b* erscheint nicht als *v* oder *u*[2]), das auslautende nicht als *f*; häufiger ist dagegen die Schreibung *b* für *v* im Inlaut: *hobeknechte, briebe, haben, zvibil*, und im Auslaut: *brieb*. — Ganz sporadisch begegnet noch die alte Dentalspirans: *stath* 'ripa' Al. 3180; *gedhenet* Pil. I 13 (nach Mone und Wackernagel; Maßmann *ghedenet*).

Was ich hier aussage, bezieht sich vorwiegend zunächst auf die drei Gedichte die nicht aus rheinischen Vorlagen stammen: die österreichische 'Litanei', den hessischen 'Pilatus' und das 'Credo', dessen thüringische Heimat mir freilich trotz Brüch wieder zweifelhaft geworden ist. Aber aus einer rheinischen Handschrift hat unser Schreiber das 'Credo' jedenfalls nicht kopiert! — sonst müßten sich mehr Erscheinungen von der Art finden wie sie im Alexander begegnen. Ich halte es nach wie vor (vgl. Zs. f. d. Alt. 32, 104 Anm.) für sehr wahrscheinlich, daß das 'Credo' und die 'Litanei' dem Kopisten in éiner Handschrift vereint vorlagen: wie will man denn anders das Vorkommen der am Mittel- und Niederrhein seit ahd. Zeit völlig unmöglichen Formen *megen* (Plur. 926), *mege* (Konj. 947) erklären? — Und ich bleibe auch, trotz Brüch, Leitzmann, Jostes, dabei, daß das Gedicht einmal interpoliert worden ist, wahrscheinlich eben in Bayern. An meinen ersten Einfällen halt ich nicht überall fest — früher wollt ich den Interpolator aus dem Wortschatz erweisen, und v. d. Leyen ist mir darin gefolgt, heute müßt ich den Versuch machen, mein Gehör zur Geltung zu bringen. Wenn ich nur mit der Wünschelrute von Sievers besser umzugehn verstünde!

---

1) *dat* Al. 6495, Pil. II 399 sind die einzigen Beispiele, denn *Dit* für *Mit* Pil. II 383 ist nur eine Entgleisung des Rubrikators.

2) Ich habe nur éinen, unsichern Beleg gefunden: Lit. S 483 *habinscherne* (G 225, 22 *havinschirbe*) weist doch wohl (als Setzerfehler?) auf *-scherue*.

Unter allen von ihm abgeschriebenen Gedichten stand dem Schreiber der Straßburg-Molsheimer Hs. der 'Alexander S' heimatlich am nächsten, und war ihm vor allem auch die Vorlage für dieses Gedicht sprachlich am meisten vertraut. Mit der eigenen Orthographie (s. o.) *libes : zvibel* 1304, *graben : gaben* 1947, *geben : geneben* 3925, *liebe : briebe* 6534 blieb er ihm zur Seite (vgl. oben); und ebenso wahrte er das Reimbild auf jeden Fall mit *brieb : lieb* 1593. 2055. (2588). 2596. 2852. 4790. 4906. 6528. (6589); *: screib* 3424. Aber er trennte sich von ihm mit *starb : warf* 3395 — während er wieder richtig schrieb *andirhalf : half* 4449. Er schreibt konstant *tusint* (*dusint*), wie etwa Rother 496 (im Reim), Tr. Silv. 630 (im Vers), also eine Form die auch in Moselfranken wohl geläufig war: Al. S. hat immer *tûsunt* (Lamprecht *tûsant*). Dagegen braucht er wieder die Form *ingagen* nicht nur richtig im Reim (z. B. 1653. 1689. 1713. 1723), sondern ebenso regelmäßig im Vers (z. B. 1312. 1632. 2413. 2459): es ist also seine Form wie es die des Dichters war.

Ich habe diese Proben herausgegriffen, um meine Meinung zu begründen, daß der Schreiber der Straßburg-Molsheimer Hs. dem Alexander S in seiner Sprache und Schreibgewöhnung nicht allzu fern stand. Nun hat freilich die Dissertation von Kuhnt (Greifswald 1915) nachgewiesen, daß zwar Lamprecht, aber nicht sein Fortsetzer ein Moselfranke war: er setzt diesen in das 'südwestliche Hessen', womit er offenbar Nassau meint. Das untere Lahntal scheint mir in der Tat das Wahrscheinlichste; damit aber kommen wir eben in die nächste Nachbarschaft des Moselfränkischen. Der Hauptgrund, unsere Hs., nachdem durch *dus* und *sichein* die mittelfränkische Heimat des Schreibers erwiesen ist, gerade nach Moselfranken zu setzen, ist doch der, daß die weitergehnden charakteristischen Eigentümlichkeiten des Ripuarischen gänzlich fehlen. Die unleugbare Zurückhaltung der mittelfränkischen Sprachelemente überhaupt erklärt sich bei dem Moselfranken immer noch eher als bei einem Ripuarier.

Haben wir nunmehr festgestellt, daß der Schreiber genügend mittelfränkische Spuren aufweist, die aber nicht nach Ripuarien, sondern vielmehr in das Moselland führen, so lohnt es wohl auf den Zeitpunkt des ersten Auftauchens unserer Hs. im Elsaß zurückzukommen. Sie ist höchst wahrscheinlich 1580 oder bald nachher nach Molsheim gelangt, man darf vermuten: als Geschenk des Stifters des Jesuiten-Kollegs, des Straßburger Bischofs Johanns IV. Dieser war ein Graf von Manderscheid aus dem Hause Blanken-

heim: der zweite Sohn des Begründers dieser Linie, des Grafen Arnold d. ält. (H. Grote, Stammtafeln S. 175). In Blankenheim (in der Eifel) aber befand sich eine der wertvollsten Laienbibliotheken mit altdeutschen Dichtwerken von der wir Kunde haben, und diese Bibliothek oder doch ein Teil ihrer damals gering geschätzten poetischen Bestände, ist im 16. Jh. achtlos aufgelöst und zerstreut worden. Als Umschläge Manderscheidscher Akten haben sich die Bruchstücke der wertvollen Nibelungenhs. K erwiesen, die heute in Berlin liegen, s. Zs. f. d. Alt. 38, 289 ff. Berlin besitzt auch die reichhaltige Sammelhs. (germ. quarto 284), die u. a. den Tristan N und die Sächsische Weltchronik (Weilands 11) enthält und die mit dem großen Manderscheidschen Wappen geschmückt ist; vgl. Weiland, Deutsche Chroniken II 8 u. Marolds Tristanausgabe S. XLIII, wo weitere Litteratur. Eben dorther stammt auch die (jetzige Kölner) jüngere Hs. O des Tristan (Marold S. XLI ff.), die mit N zusammen nach Paris verschleppt und von Jacob Grimm 1815 zurückgebracht wurde. Wiederum als Umschläge Manderscheidscher Akten ergeben sich die Bruchstücke einer alten Pg.-Hs. von Ulrichs von Türheim Willehalm (Lohmeyers 5, S. 9 ff.), und wenn diese Akten zum Teil auf das Jahr 1582 datierbar sind, so beachte man, daß das eben die Zeit Bischof Johanns ist: damals als ein Teil dieser Hss. zur Ausscheidung kam und zerschnitten wurde, mag er unsern Kodex an sich genommen haben. Jedenfalls besteht hier die Möglichkeit, daß die Straßburg-Molsheimische Hs. aus Blankenheim nach dem Elsaß gekommen ist.

Zu Blankenheim, das erst 1469 durch die Heirat Dietrichs III. mit der blankenheimischen Erbtochter Elisabeth (Grote, Stammtafeln S. 170) an die Grafen von Manderscheid gelangte, hatte Straßburg freilich auch ältere Beziehungen: ein Graf von Blankenheim war der Bischof Friedrich 1375—1393. Und wenn wir nun seit Ranke, Zs. f. d. Alt. 55, 416 ff. wissen, daß die Herstellung von Tristanhandschriften bis zum Anfang des 14. Jh.s auf das Elsaß beschränkt blieb, anderseits aber in Blankenheim zwei Hss. des Werkes antreffen, deren Vorlagen O* und N* ‘sich in einer mittelfränkischen Schreibstube begegnet sein müssen’ (Ranke S. 418), so darf man dafür wohl an den Blankenheimer Grafen Friedrich erinnern, der dem Straßburger Domkapitel gewiß auch schon vor seiner Wahl zum Bischof angehört hat. Die Tristanhs. N selbst ließe sich ohne Schwierigkeit allenfalls auch auf seine Bischofszeit datieren.